

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 32/01 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenzahnärztliche Vereinigung Rheinhessen,
Eppichmauergasse 1, 55116 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. August 2001 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter
Dr. W e n n e r und Dr. C l e m e n s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. März 2001 wird verworfen.

Der Kläger hat der Beklagten die außergerichtlichen Kosten auch für das
Beschwerdeverfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Der Kläger, der als Kieferorthopäde zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassen ist, wendet sich gegen Kürzungen seines Honorars für das Jahr 1993 aufgrund der gemäß § 85 Abs 4b ff Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) durchgeführten Degressionsberechnung.

Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) ist ausgeführt, die Degressionsregelungen des § 85 Abs 4b ff SGB V (idF des Gesundheitsstrukturgesetzes <GSG> vom 21. Dezember 1992, BGBl I S 2266) seien verfassungsgemäß. Wie das Bundessozialgericht (BSG) ausgeführt habe, seien sie mit Art 12 Grundgesetz (GG) vereinbar. Auch Art 3 Abs 1 GG und das Gebot der Bestimmtheit und Normenklarheit seien nicht verletzt. Die Umsetzungsvereinbarung vom 3. Dezember 1993, die die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen in Rheinland-Pfalz und die Verbände der Krankenkassen (KKn) abgeschlossen hätten, entspreche den Vorgaben des § 85 Abs 4b ff SGB V. Die auf dieser Grundlage durchgeführte Vergütungsminderung sei nicht zu beanstanden.

Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensmängel geltend.

II

Die Beschwerde ist unzulässig. Weder ihr Vorbringen zu dem geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) noch ihre Verfahrensrügen (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) genügen den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen. Ihre Ausführungen weisen insgesamt nicht das erforderliche Mindestmaß an Klarheit und Übersichtlichkeit auf, um den Darlegungsanforderungen zu entsprechen. Das Vorbringen, es sei fraglich, ob das Berufungsgericht zutreffend entschieden habe, kann nach den gesetzlichen Regelungen nicht zur Zulassung der Revision führen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 19 S 35).

Für die Zulässigkeit der Rüge, der Rechtssache komme grundsätzliche Bedeutung zu, ist dies gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der Beschwerdebegründung "darzulegen", dh eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung zu bezeichnen und auszuführen, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14; s auch



BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 19 S 34 f; Nr 30 S 57 f mwN). Falls zu der Rechtsfrage schon Rechtsprechung des Revisionsgerichts vorliegt, ist darzulegen, woraus sich ihre erneute Klärungsbedürftigkeit ergibt, indem zB neue Argumente angeführt werden oder auf erhebliche Einwände im neueren Schrifttum hingewiesen wird und diese dargestellt werden (vgl zusammenfassend Senatsbeschluß vom 16. Mai 2001 - B 6 KA 72/00 B -; s auch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; Nr 23 S 42; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). In Fällen, in denen zwar eine gleichartige Konstellation fehlt, aber erkennbar Rechtmäßigkeitsmaßstäbe betroffen sind, zu denen bereits Rechtsprechung vorliegt, muß in der Beschwerdebegründung in Auseinandersetzung mit der Entscheidungsbegründung des LSG dargelegt werden, unter welchem Aspekt noch eine Klärung im Revisionsverfahren erforderlich sein könnte (vgl dazu allgemein BSG SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6 und § 160a Nr 21 S 38). Diese Anforderungen an die Darlegungspflicht sind insgesamt verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl zB BVerfG <Kammer>, Beschluß vom 29. Mai 2001 - 1 BvR 791/01 -, und früher schon BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 6 S 10 f; Nr 7 S 14; s auch BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35). Im Falle nicht ausreichend substantiierter Darlegungen von Zulassungsgründen ist eine anschließende Verfassungsbeschwerde mangels ordnungsgemäßer Rechtswegerschöpfung unzulässig (BVerfG <Kammer>, Beschluß vom 29. Mai 2001 - 1 BvR 791/01 -; vgl auch BVerfGE 91, 93, 107).

Den aufgezeigten Anforderungen entspricht die Beschwerdebegründung nicht. So wird bei dem Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung schon nicht eine konkrete Rechtsfrage bezeichnet. Aber selbst wenn insoweit nur geringe Anforderungen gestellt werden und als Frage von grundsätzlicher Bedeutung die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen des § 85 Abs 4b ff SGB V angesehen wird, ist die Beschwerde nicht zulässig; denn auch die Klärungsbedürftigkeit ist nicht entsprechend den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt.

Der Kläger macht geltend, die Abschaffung der Degressionsregelungen des § 85 Abs 4b ff SGB V im Jahr 1997 zeige, daß der Gesetzgeber selbst sie nicht mehr für erforderlich gehalten habe, und ergebe, daß der Eingriff als von vornherein unverhältnismäßig zu bewerten sei. Die Beschwerdebegründung setzt sich aber nicht damit auseinander, daß nach den allgemein anerkannten Maßstäben für Verhältnismäßigkeitsprüfungen bei Gesetzen grundsätzlich diejenigen prognostischen Einschätzungen maßgebend sind, die zur Zeit der Schaffung einer gesetzlichen Bestimmung gegeben waren. Die der Degressionsregelung zugrunde liegenden Bewertungen des Gesetzgebers sind bereits in zahlreichen Urteilen des BSG als im Rahmen seiner Gestaltungs- und Einschätzungsfreiheit liegend gebilligt worden (s grundlegend BSGE 80, 223, 226 ff = SozR 3-2500 § 85 Nr 22 S 136 ff und zuletzt BSG MedR 2000, 49, 50 mit Angabe der weiteren Urteile). Auch der Gesetzgeber selbst hat sich dies zueigen gemacht, als er die Regelungen, nachdem er sie Mitte 1997 zunächst aufgehoben hatte, zum 1. Januar 1999 wieder eingeführt hat

(Art 1 Nr 14 Buchst c GKV-SolG vom 19. Dezember 1995, BGBl I 3853, und dazu BT-Drucks 14/24 S 19 zu Nr 13, Buchst h bis i, mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BSG). Hierauf geht die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht ein, sondern verweist allein auf die Aufhebung der Regelungen Mitte 1997. Die Beschwerdebegründung führt auch keine anderen neuen Gesichtspunkte dafür an, daß die Regelungen schon 1993 nicht erforderlich gewesen seien. Mithin fehlt es an Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit entsprechend den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Im übrigen hat das BVerfG <Kammer> ausgeführt, daß für eine Verletzung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten durch die Regelung des § 85 Abs 4b SGB V idF des GSG nichts ersichtlich ist (Nichtannahmebeschluß vom 12. Juli 2000 - 1 BvR 1762/00 -; vgl auch den Nichtannahmebeschluß vom 21. Juni 2001 - 1 BvR 1762/00 -).

Unzulässig ist die vom Kläger erhobene Grundsatzrüge auch, soweit er ausführt, nicht alle der Gesetzesregelung zugrunde liegenden Erwägungen träfen auf die Kieferorthopäden zu. Damit hat sich der Senat in dem genannten grundlegenden Urteil bereits auseinandergesetzt; er hat die Zulässigkeit der Einbeziehung der Kieferorthopäden mit eingehenden Ausführungen bejaht (BSGE 80, 223, 233 f = SozR 3-2500 § 85 Nr 22 S 144 f). Gründe für eine erneute Klärungsbedürftigkeit sind in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt.

Ebensowenig wird in der Beschwerdebegründung aufgezeigt, warum die Frage der Abschöpfung von Honorar zugunsten der KKn erneut klärungsbedürftig sein könnte. Gegenüber der Bewertung, daß der Gesetzgeber damit wichtige Gemeinwohlbelange verfolgt hat (BSGE 80, 223, 227 = SozR 3-2500 § 85 Nr 22 S 138; BSG MedR 2000, 49, 50), werden in der Beschwerdebegründung keine neuen Gesichtspunkte angeführt.

Auch der Einwand einer Ungleichbehandlung der Vertragszahnärzte im Vergleich zu den Vertragsärzten ist in dem genannten grundlegenden Urteil bereits geklärt worden (BSG aaO S 234 f bzw S 146). Als neuer Gesichtspunkt wird in der Beschwerdebegründung lediglich angeführt, die vom BSG angeführten floatenden Punktwerte (BSG aaO S 235 bzw S 146) gebe es nunmehr auch im vertragszahnärztlichen Bereich. Dies ist aber zum einen für den vorliegenden Rechtsstreit, der Degressionsmaßnahmen für das Jahr 1993 betrifft, unerheblich. Zum anderen hat der Senat noch eine weitere Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung gegeben, nämlich daß der Gesetzgeber im vertragsärztlichen Bereich andersartige kostendämpfende Maßnahmen ergriffen hat (BSG aaO).

Den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG entsprechende Darlegungen fehlen auch insoweit, als der Kläger das Verfahren des LSG als fehlerhaft beanstandet (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

Die Rüge, der Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs sei verletzt, weil sich die im LSG-Urteil enthaltene Feststellung, die Degressionsregelung gehe auf Anregungen der Zahnärzteschaft zurück, nicht auf in das Verfahren eingeführte Informationen gründe, wird nicht um Darlegungen dazu ergänzt, inwiefern das Urteil auf dem angeblichen Verfah-



rensmangel beruhen könnte (vgl § 160 Abs 2 Satz 3 iVm § 160a Abs 2 Nr 3 SGG). Im übrigen ist jener Gesichtspunkt ohnehin durch Bezugnahmen im Berufungsverfahren auf das genannte grundlegende Senatsurteil eingeführt worden, weil in diesem entsprechende Ausführungen enthalten sind (s BSGE 80, 223, 227 oben = SozR 3-2500 § 85 Nr 22 S 137).

Ebenso unzulässig sind die Rügen unzureichender Amtsermittlung. Eine Verfahrensrüge kann gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein im Berufungsverfahren gestellter und übergangener Beweisantrag wird in der Beschwerdebegründung indessen nicht genannt.

Auch das sonstige Vorbringen des Klägers ergibt keine zulässigen Zulassungsgründe.

So wird bei seiner Beanstandung, in dem Urteil sei von zahnärztlicher Behandlung einschließlich Zahnersatz die Rede, obgleich er als Kieferorthopäde damit nichts zu tun habe, schon nicht deutlich, welcher Zulassungsgrund geltend gemacht werden soll. Dasselbe gilt für die Rüge, das LSG setze zu Unrecht Umsatz und Gewinn gleich und gehe unzutreffend davon aus, daß steigende Umsätze zu relativ höheren Überschüssen führten. Gerade zu diesem letzteren Gesichtspunkt fehlt es zudem an der Auseinandersetzung damit, daß auch der Gesetzgeber bei der Einführung der Regelungen sowie bei deren Wiedereinführung zum 1. Januar 1999 diese Annahme zugrunde gelegt hat (s BT-Drucks 12/3608 S 68; BT-Drucks 14/24 S 19 zu Nr 13 Buchst h bis i; vgl auch BSGE 80, 223, 232 = SozR 3-2500 § 85 Nr 22 S 143 f).



Nach alledem ist die Nichtzulassungsbeschwerde mit der Kostenfolge entsprechend § 193 Abs 1 und 4 SGG zu verwerfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)